Betreuungsordnung
für das Betreuungsangebot an der Grundschule Rengsdorf

1. Träger und Aufgaben

1.1 Die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Rengsdorf für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

1.2 Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).

1.3 Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

1.4 Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

1.5 Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

1.6 Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger.

2. Betreuungszeiten

2.1 Die Betreuung erfolgt in der Regel an allen Unterrichtstagen der Grundschule Rengsdorf.

2.2 Tägliche Betreuungszeiten:

07.00 bis 08.00 Uhr	**Frühbetreuung**
11.45 bis 12.50 Uhr	**Mittagsbetreuung**
11.45 bis 14.00 Uhr	**Mittagsbetreuung**
12.50 bis 14.00 Uhr	**Mittagsbetreuung**

2.3 Der Schulträger behält sich vor, die Betreuungszeiten zu Beginn eines neuen Schuljahres zu ändern.

3. Aufnahme und Abmeldung

3.1 Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule" erfolgt **von Beginn des Schuljahres bis zum Schuljahresende**, nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten beim Schulträger.

3.2 Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht.

3.3 Eine vorzeitige Abmeldung **vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund** zum Monatsende möglich.

3.4 Die Abmeldung vom Betreuungsangebot ist der Grundschule **und** dem Schulträger **schriftlich** mitzuteilen.

3.5 Ein respektvoller Umgang miteinander und das Einhalten der Regeln ist unerlässlich für die Sicherheit jedes einzelnen Kindes und für das Wohlbefinden aller. Deshalb kann ein Kind von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind oder die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

3.6 Die Erziehungsberechtigten erkennen die Bestimmungen dieser Betreuungsordnung an und verpflichten sich zur termingerechten Zahlung des Elternbeitrages.

4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

4.1 Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

4.2 Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten die Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.

4.3 Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

4.4 Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

4.5 Schäden, die entstehen sind umgehend dem Träger oder seinen beauftragten Stellen zu melden.

5. Elternbeitrag

5.1 Die Kosten des Betreuungsangebotes (Personalkosten für das Betreuungspersonal und Sachkosten) werden nach Abzug einer eventuell bewilligten Landeszuweisung durch Elternbeiträge zum Teil gedeckt. Die Verbandsgemeinde übernimmt die ihr durch das

Betreuungsangebot entstehenden Kosten für Verwaltung, für die Bereitstellung der Räume und die nicht durch die Elternbeiträge gedeckten Personalkosten.

5.2 Für Kinder, die für eine Betreuung für ein ganzes Schuljahr gemeldet sind, ist ein Elternbeitrag für den sich aus 2.1 und 2.2 ergebenden Betreuungszeitraum zu errichten. Der Beitrag wird jeweils am 01.11. und dem 01.03. abgebucht. Nimmt ein angemeldetes Kind das Betreuungsangebot nicht wahr, besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Elternbeitrages. Werden Kinder im Laufe eines Schuljahres angemeldet, gelten die vorstehenden Fälligkeitstermine unter Berücksichtigung des späteren Anmeldedatums entsprechend.

5.3 Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages staffelt sich wie folgt:

	Beitrag/Schuljahr	Abbuchung 01.11.+01.03.
07.00 bis 08.00 Uhr	100,00 Euro	jeweils 50,00 Euro
11.45 bis 12.50 Uhr	100,00 Euro	jeweils 50,00 Euro
11.45 bis 14.00 Uhr	200,00 Euro	jeweils 100,00 Euro
12.50 bis 14.00	100,00 Euro	jeweils 50,00 Euro

5.4 Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, den Elternbeitrag auch im Laufe eines Schuljahres anzupassen, insbesondere, wenn sich Kosten nach Ziffer 5.1 unvorhergesehen erhöhen, eine beantragte Landeszuweisung nicht bewilligt wird oder sich die Zahl der an der Betreuung teilnehmenden Kinder vermindert.

6. Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt mit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2019/2020 in Kraft.

Rengsdorf, den

Für den Schulträger:	Für die Schule:	
Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister	Joachim Fleischer, Schulleiter	Schulelternbeirat